

In der Gründungsversammlung am 19. September 1995 haben die Mitglieder des GANZ - Verein zur ganzheitlichen Förderung der Gesundheit die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

GANZ - Verein zur ganzheitlichen Förderung der Gesundheit e.V.

Neufassung vom 09.03.05, 25.10.05 und 29.12.2009

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „GANZ - Verein zur ganzheitlichen Förderung der Gesundheit“.
2. Er hat seinen Sitz in Neu-Anspach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe und Krankenpflege, insbesondere die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abs. 1 Abgabenordnung. Damit wird der Verein in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Weisens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Die Verwirklichung dieses Zweckes erfolgt durch die Schaffung ergänzender sozialer Dienste, um die Gesundheit und Selbstständigkeit zu fördern, wiederherzustellen oder weitestgehend zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder einen von ihr selbst bestimmten höheren Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Der Beitrag ist jährlich und spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

3. Mitglieder des Vereines, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Die/der Geschäftsführer(in)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und ist im Übrigen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende(n) oder deren/dessen Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einladungsschreiben .
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, gleich wieviel Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder,
 - e) die Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Vereines und
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung den Vorstand um bis zu drei Beisitzer/innen ergänzen.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung der/des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und zu beschließen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie/er ist insoweit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Geschäfte verantwortlich.
2. Sie/er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter(innen) des Vereines.
3. Sie/er hat dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Vereines zu berichten und in wichtigen Fragen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

§ 9 Vertretung des Vereines

Die/der Vorsitzende, die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Über eine Änderung des § 12 dieser Satzung muß in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut mit 2/3-Mehrheit abgestimmt werden.

§ 11 **Erträge**

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus. Näheres regelt die Mitgliederversammlung. Für sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Vereines dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessene Vergütungen gezahlt werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 **Bekennnisbindung**

Mitglieder des Vorstandes, sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung sollten einer christlichen Kirche, in der Regel evangelischen Bekenntnisses, angehören. Die übrigen Vereinsmitglieder und Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie die Grundrichtung des Vereines bejahen.

§ 13 **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband „Evangelische Diakoniestation Usinger Land“, Körperschaft des Öffentlichen Rechtes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.